

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Westpfalzhalle der Ortsgemeinde Niederkirchen

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Westpfalzhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Niederkirchen und wird als Mehrzweckhalle genutzt. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde und für die Grundschule Niederkirchen benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Vereinen der Ortsgemeinde Niederkirchen zur Verfügung.
- 1.2 Das Landesgesetz über die öffentlichen Förderungen von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz) in seiner gültigen Fassung findet nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- 2.1 Die Gestattung der Benutzung der Westpfalzhalle ist bei der Ortsgemeinde Niederkirchen zu beantragen. Sie erfolgt durch Unterschrift des Pachtvertrages. In diesem werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Nutzungsräumlichkeiten festgelegt. Diese Benutzungsordnung wird als Vertragsbestandteil anerkannt.
- 2.2 Für Sportübungen wird jährlich für den Winter (01.11. bis 31.03.) und den Sommer (01.04. bis 31.10.) je ein Benutzungsplan durch die Ortsgemeinde aufgestellt, der ebenfalls als Vertragsbestandteil gilt. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall, insbesondere für Wettkämpfe und Turniere, entscheidet die Ortsgemeinde.
- 2.3 Grundsätzlich hat der Übungssport, insbesondere der Grundschule, Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Auswärtige Veranstalter haben Nachrang.
- 2.4 Die Bereitstellung der Halle ist für besondere Sportveranstaltungen mindestens einen Monat vor dem Termin der Wettkampfspiele bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Bei Durchführung einer Wettkampfrunde ist der gesamte Terminplan vorzulegen. Dabei ist auf die Möglichkeit der generellen Ausübung des Übungssports durch andere Vereine Rücksicht zu nehmen.
- 2.5 Bei unsachgemäßem Gebrauch der Westpfalzhalle und der Einrichtungsgegenstände, sowie bei Nichtbeachtung der Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts von der Ortsgemeinde beauftragten Personen können einzelne Benutzer oder auch Gruppen von der Benutzung der Westpfalzhalle und den Einrichtungsräumlichkeiten auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- 2.6 Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Sporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 2.7 Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Nummern 2.4 bis 2.6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

- 3.1 Das Hausrecht an der Westpfalzhalle steht der Ortsgemeinde Niederkirchen sowie den von ihr Beauftragten zu; den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung – Benutzerplan –

- 4.1 Die Sporthalle kann den Sportorganisationen montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig (das sind 2 Stunden) vor Übungsbeginn mitzuteilen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- 5.1 Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- 5.2 Die Benutzer müssen die Westpfalzhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Westpfalzhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.3 Jeder Verein bzw. jede Organisation hat für jede Benutzergruppe der Ortsgemeinde vor Erteilung der Benutzererlaubnis mindestens einen verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiter zu benennen. Ohne einen der benannten Leiter ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Er hat als letzter die Halle zu verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat. Die Eintragung im ausliegenden Benutzerverzeichnis ist Pflicht.
- 5.4 Während den Veranstaltungen ist mehrmals durch Durchsage darauf hinzuweisen, dass für Rettungsfahrzeuge beide Zufahrten bis zu den Eingangstüren der Halle von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen freizuhalten sind und dass Zuwiderhandlungen geahndet werden.
- 5.5 Benutzen mehrere Vereine oder Organisationen die ganze Halle oder auch nur einen Hallenteil gemeinsam, einigen sich diese zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines oder mehrerer Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter.
- 5.6 Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden und zu dokumentieren, damit die Kostenfrage (eventuell Versicherung) geklärt werden kann.

- 5.7 Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung, bzw. Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

§ 6

Ordnung des Sportbetriebes

- 6.1 Die Sporthalle darf nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit für Hallensport geeigneten Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in der Halle anzulegen. Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist nicht gestattet.
- 6.2 Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 6.3 Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- 6.4 Matten dürfen nur getragen, bzw. mit einem Mattenwagen befördert werden.
- 6.5 Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- 6.6 Benutzte Geräte einschl. des Recks sind nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- 6.7 Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zugang zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter oder den Veranstaltungsleiter.
- 6.8 Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Sollten vor Beginn der Benutzung bereits Mängel festgestellt werden, ist dies unverzüglich der Ortsgemeinde oder dem Beauftragten zu melden und zu dokumentieren.
- 6.9 Bei Veranstaltungen – nicht bei Übungsbetrieb – besteht die Möglichkeit, in dem Foyer (Vorraum Eingangsbereich) der Westpfalzhalle Getränke und Speisen (sog. Kleinspeisesortiment) unter folgenden besonderen Bedingungen auszugeben:
- 6.9.1 Zur Ausgabe von Getränken und Speisen (Kleinspeisesortiment) ist vor der Veranstaltung eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen. Die dort erteilten Auflagen sind einzuhalten.
- 6.9.2 Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur im Foyer oder im Freien zulässig. Das Rauchen ist innerhalb der Westpfalzhalle, den Nebenräumen einschließlich dem Foyer nicht gestattet.
- 6.9.3 Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass im gesamten Hallenbereich keine Getränke und Speisen verbraucht oder verzehrt werden. Der Getränkeausschank und der Verzehr auf der Sportfläche ist bei kulturellen Veranstaltungen nach Genehmigung durch die Ortsgemeinde möglich.

- 6.9.4 Der Veranstalter ist für das Aufstellen von Müllbehältern sowie für deren Entleerung und Entfernung nach der Veranstaltung verantwortlich.
- 6.10. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
- 6.11. Die schuleigenen Spielgeräte und Turngeräte dürfen von den Vereinen und außerschulischen Gruppen, denen die Benutzung der Westfalzhalle erlaubt ist, nicht benutzt werden.
- 6.12. Der Übungsleiter hat vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der Halle, bzw. für das ordnungsgemäße Unterbringen der Turngeräte in den Nebenräumen zu sorgen.
- 6.13. Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde oder dem Beauftragten abzugeben.

§ 7

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- 7.1 Die Sporthalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe dieser Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- 7.2 Unter der Kostenfreiheit nach Nr. 7.1. fallen neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- 7.3 Der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann im Einzelfall auch Auswärtigen, dem Sportbund angeschlossenen Sportorganisationen, den Dachverbänden der verbandsangehörigen Vereinen und Organisationen sowie insbesondere für kulturelle, soziale und kirchliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten oder Veranstaltungen mit minimalem Gewinn die kostenfreie Benutzung gestatten. Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten nach vorheriger Erlaubnis der Ortsgemeinde vorzunehmen.

§ 8 Kostenpflichtige Benutzung

- 8.1. Die Benutzungsgebühren für die Westfalzhalle sind in Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung aufgeführt.
- 8.2 Im Bedarfsfall (durch Ortsbürgermeister festzustellen) ist eine Kautions in Höhe der Benutzungsgebühr im Voraus zu entrichten.
- 8.3 Die Benutzungsgebühren werden dem Mieter durch die Verbandsgemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- 8.4 Der Pächter der Gaststätte kann für 2 Veranstaltungen jährlich die Westfalzhalle kostenfrei nutzen.

§ 9 Reinigung

- 9.1 Nach Beendigung seiner Veranstaltung hat der Mieter die Halle und alle durch ihn benutzten Räume durch eine Nassreinigung zu säubern. Evtl. erforderliche Nachreinigungen durch die Ortsgemeinde werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Entscheidung, ob eine Zusatzreinigung erforderlich ist, obliegt dem Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.


§ 10 Haftung

- 10.1 Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- 10.2 Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 10.3 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 10.4 Der Benutzer hat auf Verlangen bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung, sowie eine Versicherung für Miet-, Sach- und Obhutsschäden besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 10.5 Die Haftung der Ortsgemeinde Niederkirchen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 10.6 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- 10.7 Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 12.03.2019 aufgehoben.

Niederkirchen, den 23.01.2020


-Wolfgang Pflieger-
Ortsbürgermeister

Anlage 1

**Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Westpfalzhalle
Niederkirchen**

**Benutzungsgebühren für die Westpfalzhalle Niederkirchen
(pro Veranstaltungstag):**

Veranstaltungsgebühr der örtlichen Vereine:	300,00 € + 20,00 € je weiterer Nutzungstag
Veranstaltungsgebühr für andere Veranstalter	500,00 € + 40,00 € je weiterer Nutzungstag
Vereinsinterne Veranstaltungen, sowie Nutzungen durch den Gaststättenpächter für Trauerfeiern, Geburtstagsfeiern usw.	50,00 €